

- Geschäftsstelle -An der Steig 2 66125 Dudweiler

Anmeldung eines Verkaufsstandes beim Dudweiler Fastnachtsumzug am Sonntag, dem 3. März 2019

Standbetreiber				
Name und Anschrift des Vereins, der Firma, Gruppe:				
Name und Anschrift des Vorsitzenden, Geschäftsführers,				
Filialleiters, Gruppenleiters:				
Telefon- / Mobiltelefon-Nummer:	06897 mobil			
eMail-Adresse:				
Art des Standes:	□ Ausschankwagen □ Kühlwagen □ Pavillion □ Verkaufswagen □ Verkaufstand □ Grillmobil □ Zelt □ offener Stand □ sonstiges:			
Maße:	Breite(Front)/Durchmesser: m Tiefe: m			
Getränkeangebot:	☐ Alkoholfreie Getränke ☐ Wein / Sekt ☐ Cocktails			
Keine Gläser/Glasflaschen; nur PET, Dosen oder Plastikbecher erlaubt!	☐ Schnäpse (max. 15Vol% Alkoholgehalt) sonstiges:			
Speiseangebot:				
Energiequellen:	☐ Elektrische Koch-/Grillstelle ☐ Heizung / Heizstrahler ☐ offenes Feuer → ☐ Holz ☐ Kohle/Briketts ☐ Gas			
Benötigte Versorgung:	☐ Strom Watt ☐ 230V (Schuko) ☐ 400V (CEE-Stecker) ☐ Wasser ☐ Abwasser ☐ organisisieren wir selbst!			
Wunschstandort, sonstige Bemerkungen, Anregungen oder Bedenken:				
Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen und die Preisliste des /eranstalters an.				
Dudweiler, den				

Alle Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetpräsentation



Geschäftsstelle -An der Steig 266125 Dudweiler

Teilnahmebedingungen

für Standbetreiber am Dudweiler Faasenachtsumzug 2019

Die Standbetreiber beim Dudweiler Faasenachtsumzug sind zur strikten Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Punkte verpflichtet:

Der Veranstalter hat das Sondernutzungsrecht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und legt im Genehmigungsverfahren mit den Behörden die Standplätze fest. Der Betrieb eines Verkaufsstandes ist dem Veranstalter anzuzeigen.

- 1. Über den Veranstalter ist die formelle Ausschankanzeige (Anmeldeformular) mit allen erforderlichen Unterlagen an das Ordnungsamt der Landeshauptstadt einzureichen.
- 2. Die Abstände der Verkaufsstände zu Gebäuden sind analog zur Landesbauordnung einzuhalten. Die Betreiber achten bei der Aufstellung ihres Verkaufsstandes darauf, dass Hydranten nicht überbaut und Hinweisschilder durch Aufbauten nicht verdeckt werden.
- 3. Heiz-, Koch- und Grillstellen unabhängig vom Energieträger sind dem Veranstalter anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen zum Brandschutz und zur Sicherheit der Mitarbeiter des Standes und der Besucher einzuplanen und umzusetzen.
- 4. Der Betrieb des Standes einschließlich der Ver- und Entsorgung mit Energie, Wasser und Abwasser sowie der Abfälle liegt in der vollständigen Eigenverantwortung des Standbetreibers.
- 5. Der Aufbau des Verkaufsstandes und die Anlieferung mit Kraftfahrzeugen sind am Vortag der Veranstaltung in Absprache mit dem Veranstalter ab 14 Uhr, Veranstaltungstag zwischen 8.00 und 11.00 Uhr möglich. Der vollständige Abbau nach dem Umzug ist bis 18.00 Uhr abzuschließen. Abweichungen sind mit dem Veranstalter abzusprechen.
- 6. Zum Ausschank werden ausschließlich Wein, Sekt, Bier, Biermischgetränke und alkoholfreie Getränke aus Plastikbechern, –flaschen oder Dosen angeboten. **Glasflaschen und Gläser sind nicht zugelassen**.
- 7. Bei gleichem oder geringerem Volumen muss ein alkoholfreies Getränk billiger (€/l) als das billigste (€/l) alkoholhaltige Getränk sein. Getränke mit mehr als 15Vol% Alkoholgehalt dürfen nicht ausgegeben werden. Die Preisliste ist dem Veranstalter mit der Anmeldung vorzulegen.
- 8. Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche gemäß dem Jugendschutzgesetz sowie an erkennbar alkoholisierte Personen.
- 9. Eine Standgebühr It. Preisliste wird mit der Annahme der Anmeldung fällig. Verwaltungsgebühren, Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standes entstehen, sind vom Standbetreiber zu tragen und ggf. dem Veranstalter sofern dieser die für die Rechnungen in Vorlage getreten ist in jedem Fall zu erstatten.
- 10. Der Versicherungsschutz; der durch den Veranstalter abgeschlossen besteht, erstreckt sich ausschließlich auf die Organisationshaftung des Veranstalters. Die Standbetreiber sind gehalten, sich und ihr Gewerbe ausreichend zu versichern (Vereins-, Gewerbe- oder Privathaftpflichtversicherung).
- 11. Den Anweisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der städtischen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ordnungsbehörde der Stadt sowie die Polizei können bei Missachtung dieser Auflagen den Standbetreiber ggf. mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen und mit Buß- und Ordnungsgeld zu belegen. Der Veranstalter kann ebenso den Betrieb des Standes untersagen.

Geschäftsstelle -An der Steig 266125 Dudweiler

Preisliste für Standbetreiber:

Tarif	Betreiberbeschreibung	Standbeschreibung	Preis
1	Gewerblicher Verkaufsstand	je Meter (längste Ausdehnung bzw. Querschnitt)	12,00 € /m
2	Mobile Verkaufsstände	z. Bsp. Luftballons, Brezelverkauf,	18,00€ / Stand
3	Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Festausschuss Dudweiler Faasenacht e. V. (Vereine), Kleinunternehmer (It. § 19UStG) und gemeinnützige Vereine	bis 5 m (längste Ausdehnung bzw. Querschnitt),Ein mobiler Verkaufsstand	Kostenlos
4		 ab dem 5. Meter, je Meter (längste Ausdehnung bzw. Querschnitt) jeder weitere mobile Verkaufsstand 	18,00€/m 18,00€/Stand
5	Standgebühr bei Anmeldung am Tag der Veranstaltung	entsprechend den Tarifen 1 oder 2, jedoch mindestens	80,00€

- · Öffentliche Gebühren, Nutzungs- und Schutzrechte, Sozialabgaben, (GEMA, Künstlersozialkasse, ...), Energie- und Wasserversorgung incl. aller Nebenkosten ect. sind vom Standbetreiber zu tragen.
- Die Standgebühr ist mit der Annahme der Anmeldung (Bescheid und Rechnung des Veranstalters) fällig. Der Rechnungsbetrag ist umgehend, spätestens bis 14 Tage vor der Veranstaltung zu überweisen. Ausstehende Standgebühren berechtigen den Veranstalter zum Betriebsverbot am Veranstaltungstag.
- Bei Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter wird die Standgebühr erstattet. Jeder weitere Ersatz (Verdienstausfall, Aufwandserstattung, etc.) sind ausgeschlossen.
- Bei Absage des Standbetreibers bis 15. Februar wird die Standgebühr vollständig, danach zu 50% zurückgezahlt. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird die Standgebühr nicht erstattet.
- Bei Untersagung des Betriebes am Veranstaltungstag durch die Behörden oder den Veranstalter ist eine Erstattung der Standgebühr ausgeschlossen.
- Wird ein Stand, der nicht angemeldet ist, am Tag der Veranstaltung noch zugelassen, ist die Standgebühr direkt, als Bargeldzahlung, an den Veranstalter zu zahlen. Mit der Zahlung unterwirft sich der Standbetreiber den Teilnahmebedingungen für Standbetreiber am Dudweiler Faasenachtsumzug 2019. Die Auflagen und Anweisungen des Veranstalters sind umgehend und vollständig umzusetzen.



- Geschäftsstelle -An der Steig 2 66125 Dudweiler

Checkliste für Standbetreiber

	Erledigt		
Anmeldung eines Verkaufsstandes ausfüllen, unterschreiben, einreichen	□ erledigt		
Preisliste vorlegen	□ erledigt		
Standgebühr It. Rechnung überweisen	□ erledigt		
Absprache Aufbau / Energie / Wasser Abwasser / Müllentsorgung / Abbau	□ erledigt		
Musik am Stand? → GEMA anmelden	□ erledigt		
Verkaufsstand Ausstattung, Geräte, Zu- und Ableitungen	□ erledigt		
Waren und Zutaten (Keine Glasflaschen und Gläser)	□ erledigt		
Helfer und Mitarbeiter Wer? Wann? Wo?	□ erledigt		
Teilnehmerbedingungen, Standgebühr- Rechnung mit Sicherheitsauflagen, Lageplan und Standaushang ausgedruckt	□ erledigt		
Sicherheitsausstattung einpacken: Verbandskasten, Feuerlöscher,	□ erledigt		
Für Ihre Fragen und Absprachen, Ideen und Vorschläge sind wir erreichbar:			
Festausschuss Dudweiler Faasenacht			
Veranstaltungsleitung Ulrich Jäckels			
Telefon: 0176 51 24 27 08*			
Postanschrift: St. Ingberter Straße, 66125 Dudweiler			

eMail: <u>Ulrich.Jaeckels@Faasenacht-Dudweiler.de</u>

^{*} Anrufe ohne Rufnummernübermittlung können nicht angenommen werden. Nutzen Sie ggf. die Mailbox/WhatsApp.